

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am XX.XX.2021 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(3) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten

innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

(5) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
- 7.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
- 8.) Staatsangehörigkeit,
- 9.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
- 10.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
- 11.) Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen,
- 12.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
- 13.) Dauer, Art und Umfang beruflicher Tätigkeiten, eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, eines abgeleisteten Wehr-/Zivil-/Entwicklungs- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
- 14.) Angaben zu Umständen, die eine außergewöhnliche Härte, einen Nachteilsausgleich oder die Ortsbindung im öffentlichen Interesse belegen,
- 15.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
- 16.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
- 17.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind und
- 18.) bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer und die Authentifizierungsnummer.

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren in den

Bachelorstudiengängen und der entsprechenden Satzung in den Masterstudiengängen. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), Geburtsort (bei einem Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Geburtsortes), weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
- 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
- 4.) Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
- 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 7.) Art, Fachrichtung, Datum sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- 8.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 9.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, welche das Studium beeinträchtigt,
- 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 - e) Vorliegen eines ausländerrechtlichen Studienverbots,
- 12.) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
- 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation und
- 14.) Lichtbild.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift und
- 5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 7 Rückmeldung

Die Rückmeldung erfolgt durch ein Onlineverfahren. Die Daten sind in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.

§ 8 Prüfungsanmeldung

(1) Die Studierenden haben sich während des offiziellen Prüfungsanmeldezeitraums eigenständig über MY CAMPUS (LSF) oder über ein Formular im QM-Portal für die laut Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Module anzumelden. Der Zeitraum der An- und Abmeldung wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht, die Studierenden sind verpflichtet sich über diesen Zeitraum zu informieren und sich zu den Prüfungen anzumelden.

(2) Erfolgt eine verbindliche Prüfungsanmeldung durch eine schriftliche Anmeldung zu der Prüfung seitens der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten fragt das Anmeldeformular in Abhängigkeit von der durchgeführten Prüfung maximal folgende Daten ab, welche von den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten anzugeben sind:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Matrikelnummer,
- 4.) Geburtsdatum,
- 5.) Fakultät und Studiengang,

- 6.) Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Betreuerin oder des Betreuers,
- 7.) Veranstaltungs- und / oder Prüfungsbezeichnung,
- 8.) für die Prüfung verwendete Kennnummer,
- 9.) bei Auslandssemester: die Hochschule, Stadt und Land,
- 10.) bei Anmeldung zu Thesis: Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-, Masterthesis),
Datum der Ausgabe des Themas und der voraussichtlichen Abgabe, Name der Betreuerin oder des
Betreuers (Erst- und Zweitbetreuerin bzw. -betreuers) und
- 11.) Datum und Unterschrift.

(3) Erfolgt die Prüfungsanmeldung durch das Onlineverfahren sind die Daten in den Stammdaten der Studierendenverwaltung vorhanden und müssen nicht separat angegeben werden. Die Verifizierung erfolgt über das Login.

§ 9 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf eine Beurlaubung, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs, eines Antrags auf eine Fristverlängerung oder vergleichbarer Anträge an den Zentralen Prüfungsausschuss, eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, eines Antrags auf Exmatrikulation oder eines Antrags auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und/oder Studiengebühren bzw. auf Stundung oder Erlass von Studiengebühren, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.

(2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

(3) Vor Verwendung von neuen Antragsformularen sind diese der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 10 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme inne hat, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname oder
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 11 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11b.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die gemäß §§ 3- 11 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 9 und § 10 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 13 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

(1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.

(2) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 14 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Prüfungsnummer.

§ 15 Studierendenakte

Die Hochschule führt für jeden Studierenden eine Studierendenakte, in der der Verlauf des Studiums bzw. der absolvierten Prüfungen dokumentiert wird. Sie dient der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Die Akte darf auch digital geführt werden.

§ 16 Studierendenausweis

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden. Der Studierendenausweis wird von dem Studentensekretariat ausgestellt.

(2) Der Studierendenausweis kann optisch lesbar folgende Daten enthalten:

- 1.) Familienname, Vorname(n),
- 2.) Matrikelnummer,
- 3.) Identifikationsnummer der Karte,
- 4.) Barcode für die Bibliotheksnutzung,
- 5.) Gültigkeitsdauer und
- 6.) Lichtbild.

§ 17 RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

(1) Für jeden Studierenden werden ein RZ-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

(2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden, sofern die Ansprache der Studierenden für die Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist, insbesondere zur Information der Studierenden zu studienbezogenen Inhalten, zu Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule, zum Qualitätsmanagement und der Evaluation sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

(3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der RZ-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen in der Verwaltungs- und Nutzungsordnung des Rechenzentrums.

§ 18 Verfasste Studierendenschaft

Die Hochschule übermittelt an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten, welche von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 LHG erforderlich sind. Die Hochschule stellt insbesondere der Verfassten Studierendenschaft die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 17 Abs. 2 zur Verfügung.

§ 19 Bescheinigungen

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung.

§ 20 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 21 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 11 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3) Prüfungsvorleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Vorträge, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsamt oder vom Prüfer ein Semester aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsvorleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(4) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen, die in die Endnote miteinfließen, werden vom Prüfungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(5) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten und Protokolle etwaiger Kolloquien werden für einen Zeitraum von 5 Jahren vom ersten Prüfer aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Exmatrikulation wirksam wird. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(6) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren in der Studierendendakte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

(7) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 22 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte.

(2) Daten von Studierenden sind nach der Exmatrikulation zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

- 1.) Kontaktdaten,
- 2.) Fakultät und Studiengang,
- 3.) Art und Datum des Abschlusses und
- 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

Die Hochschule verwendet die Daten Nr. 1-3 zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen. Die Daten Nr. 1-4 nutzt die Hochschule zur Durchführung von Befragungen zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit sowie zur Durchführung von Evaluationen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Betroffenen Widerspruch gegen die Speicherung und Nutzung der Daten zu den in Satz 2 bzw. 3 genannten Zwecken eingelegt

haben. Die Hochschule informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht. Eine Verwendung der Daten zu dem Zwecke der Durchführung von Evaluationen erfolgt längstens für einen Zeitraum von 15 Jahren.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:

- 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
- 3.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
- 4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund,
- 5.) Zeiten der Beurlaubung und deren Gründe.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines dieser vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Datum 02.12.2021

Unterschrift

